



II-1841 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR FAMILIE, JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Z. 70 0502/28-Pr.2/84

1984 08 17

An den	834/AB
Herrn Präsidenten	1984 -08- 21
des Nationalrates	zu 865/J
Parlament	
1017	<u>W i e n</u>

Die Anfrage Nr. 865/J vom 29.6.1984 der Abgeordneten Dr. Leitner, Dr. Marga Hubinek und Genossen betreffend die Petition Nr. 1 des Katholischen Familienverbandes Österreichs über "Wirtschaftliche Sicherheit unserer Familien" beantworte ich wie folgt:

Zunächst erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, daß - entgegen der Feststellung in der Einleitung der Anfrage - der am 2. April 1981 zur Behandlung der Petition eingesetzte Unterausschuß am 2. Juni 1981 im Lokal VII des Parlamentsgebäudes von 11.00 Uhr bis 12.25 Uhr unter dem Vorsitz des Obmannes, Abg.z.NR KommR Kurt Mühlbacher, getagt hat. Über den Verhandlungsgegenstand konnte allerdings kein Einvernehmen erzielt werden. Ich habe den Bundesminister für Finanzen bei dieser Sitzung vertreten.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Ich habe als Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen am 10. Februar 1982 in einem 11 Seiten langen Schreiben an den katholischen Familienverband ausführlich zu den in der Petition angeführten Anliegen und zu einem darauf bezugnehmenden Schreiben des Verbandes Stellung genommen. Damit habe ich die Behandlung der Petition als erledigt betrachtet.

- 2 -

Auch im Sinne der Petition waren zweifellos folgende, seit ihrer Behandlung im Unterausschuß des Finanz- und Budgetausschusses, gesetzte Maßnahmen:

Erhöhung der Familienbeihilfe für Kinder über 10 Jahre von S 1.050.- auf S 1.200.-- monatlich zum 1.1.1982

Erhöhung der zusätzlichen Familienbeihilfe für behinderte Kinder von S 1.100.-- auf S 1.200.-- monatlich zum 1.1.1982;

Einbeziehung verheirateter Kinder in den Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn ihr Ehepartner keine Einkünfte erzielt zum 1.1.1982;

Einführung einer 3. Rate der Geburtenbeihilfe und Ausweitung der Gesundheitsvorsorge nach dem Mutter-Kind-Paß auf das 2. Lebensjahr des Kindes ab dem Jahre 1982;

Einführung einer Betriebshilfe bzw. eines Wochengeldes zur Bezahlung einer Betriebshilfe für selbständig erwerbstätige Frauen in der gewerblichen und in der Land- und Forstwirtschaft zum 1.7.1982;

Einführung eines Alleinerhalterabsetzbetrages von S 3.200.-- jährlich im Einkommenssteuergesetz zum 1.1.1982;

Erhöhung des Alleinverdiener- und des Alleinerhalterabsetzbetrages von S 3.200.-- auf S 3.900.-- jährlich ab 1.1.1983;

einmalige zusätzliche Familienbeihilfe von S 1.000.-- pro Kind ab dem 3. Kind im Jahre 1984;

Einbeziehung von therapeutischen Lernmitteln in die Schulbuchaktion ab dem Schuljahr 1984/85

und (außerhalb des FLAG) Einführung eines Härteausgleichs, für Familien in durch ein besonderes Ereignis ausgelösten Notsituationen, im Bundeshaushalt 1984.

Zur Frage 2:

Der Familienlastenausgleichsfonds ist in der Lage, die Leistungen nach dem

- 3 -

Familienlastenausgleichsgesetz aus der laufenden Gebarung und aus dem Reservefonds zu finanzieren. Er ist daher voll leistungsfähig. Im weiteren darf ich darauf hinweisen, daß die Überweisungen nach § 39 Abs. 5 lit. a FLAG mit 1.1.1984 von 7.232 Millionen Schilling auf 10.500 Millionen Schilling erhöht wurden. Die Bestimmung des § 39 b FLAG wurde zum selben Zeitpunkt aufgehoben. Insgesamt tritt dadurch eine Verbesserung der Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds um ca. 3,5 Milliarden Schilling ein. Eine weitere Verbesserung der Einnahmensituation ist aufgrund der besseren wirtschaftlichen Lage zu erwarten. Nach dem bisherigen Verlauf der Gebarung 1984 ist damit zu rechnen, daß sich der Abgang gegenüber dem Bundesvoranschlag um rund eine Milliarde Schilling reduziert. Es werden daher auch 1985 Mittel aus dem Reservefonds zur Verfügung stehen. Im übrigen verweise ich auf die Bestimmungen des § 40 Abs. 7 FLAG, nach der der Bund Geburungsabgänge aus allgemeinen Budgetmitteln zu decken hat, wenn die Mittel des Reservefonds erschöpft sind.

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

Bei den parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt 1984 und zur FLAG-Novelle 1984 habe ich darauf hingewiesen, daß die zusätzliche Familienbeihilfe von S 1.000.-- pro Kind ab dem 3. Kind deswegen als einmalige Leistung normiert wurde, weil für 1985 anhand der dann gegebenen wirtschafts- und budgetpolitischen Situation neu zu verhandeln ist und eine Verbesserung für möglichst alle, aber jedenfalls für einen größeren Kreis von Kindern, angestrebt wird. Über Art und Umfang einer weitgehenden Verbesserung für das Jahr 1985 können aber vor Abschluß der Budgetverhandlungen keine Aussagen gemacht werden.

Zur Frage 6:

Ich darf zunächst darauf hinweisen, daß seit 1971 der Karenzurlaub und seit 1973 grundsätzlich die ersten 12 Monate nach der Geburt eines Kindes beitragsfrei als Ersatzzeit für die Pensionsversicherung angerechnet werden. Seit 1979 können weitere Versicherungszeiten, zu stark begünstigten Beitragssätzen, erworben werden. In den Vorberatungen zur Pensionsreform im Bundesministerium für soziale Verwaltung habe ich mich dafür eingesetzt, daß im Falle einer Änderung des Bemessungsrechts, das Problem der Berufsunterbrechung wegen Kindererziehung, über die derzeit geltenden Bestimmungen hinaus, berücksichtigt wird. Die Regierungsvorlagen zur Pensionsreform sehen auch einen Kinderzuschlag von 3 % der Bemessungsgrundlage

- 4 -

(bis zu einer bestimmten Höchstgrenze) vor. Außerdem wird eine Änderung der Anrechnungsvorschriften vorgeschlagen, die bewirkt, daß bei Vorliegen von wenigstens 180 Beitragsmonaten, jede wann immer erworbene Versicherungszeit, bei der Pensionsbemessung berücksichtigt wird (ewige Anwartschaft). Auch diese Maßnahme wird die Situation von Frauen, die wegen Haushaltsführung und Kindererziehung ihre Berufstätigkeit unterbrechen, verbessern, da, wenn 180 Beitragsmonate erreicht werden, keine Versicherungszeiten mehr verloren gehen können.

